



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf einer Hydrographie-  
gesetz-Novelle 1985

Wien, am 30. September 1985  
Schneider/Bgm  
Klappe 2237  
672-761/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI	71 GE/9.85
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt	4. OKT. 1985 <i>Kreuz</i>

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. Juli 1985, Zahl 11.391/04-I 1/85, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelten Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985, gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

Beilage



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf einer Hydrographie-  
gesetz-Novelle 1985

Wien, am 30. September 1985  
Schneider/Bgm  
Klappe 2237  
672-761/85

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 1985, Zl. 11.391/04-I 1/85, übermittelten gegenständlichen Entwurf beeckt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen bestehen.

Es wird jedoch angeregt, in der Tabelle "Oberflächenwasser" der Anlage B zu § 3 Abs. 1 des Entwurfs auch Feststoffmeßeinrichtungen aufzunehmen, um dadurch eine bessere Grundlage für die Einschätzung der Feststoffbewegung zu erhalten.

Aus der Sicht der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes wäre allerdings folgendes zu bemerken:

Zu der gemäß Anlage B zu § 3 Abs. 1 vorgesehenen Aufteilung der Meßeinrichtungen im Bereich der Oberflächenwässer und der unterirdischen Wässer (Seite 6 und 7 des Entwurfs, jeweils Z. 4) ist festzustellen, daß hier ein grobes Mißverhältnis zwischen den Flächenanteilen der betroffenen Bundesländer und der Anzahl der jeweiligen Meßeinrichtungen vorliegt. Wie aus der Anlage A zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs hervorgeht (siehe Beilage), liegt das Flußgebiet (Einzugsgebiet) 4 (Salzach), mit Ausnahme

. /2

- 2 -

geringfügiger Flächenanteile in den Bundesländern Tirol und Oberösterreich, fast zur Gänze im Bundesland Salzburg. Der Flächenanteil Salzburgs am Flußgebiet 4 ist mindestens zwanzigmal so groß wie die Flächenanteile der Bundesländer Oberösterreich und Tirol. Darüberhinaus sind im Einzugsgebiet der Salzach im Bundesland Salzburg sehr viele bedeutende Zuflüsse und einige größere Ballungsräume enthalten, was für das Einzugsgebiet der Salzach in den beiden anderen Bundesländern nicht zutrifft. Es sollte daher getrachtet werden, eine ungefähr den jeweiligen Flächenanteilen der Bundesländer entsprechende Aufteilung der Meßeinrichtungen vorzunehmen.

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf darf noch folgendes angeregt werden:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Hydrographiengesetzes hat der Landeshauptmann die Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Das heißt, daß er auch über den Einsatz und die räumliche Aufteilung der Meßeinrichtungen verfügt. Da die Fragen des Wasserhaushaltes in Ballungszentren wesentlich komplexer sind als in weniger dicht besiedelten Landesteilen (wesentlich höhere Grundwasserbelastung, schnellere Abflußverhältnisse infolge des größeren Prozentsatzes befestigter Flächen, erhöhter Bedarf nach Hochwasserschutz, etc.), erschiene es erforderlich, diese örtlich spezifischen Gebietsverhältnisse beim Einsatz bzw. der räumlichen Aufteilung der Meßeinrichtungen im Gesetz zu berücksichtigen bzw. zumindest im § 4 Abs. 1 des Gesetzes eine diesbezügliche Verpflichtung des Landeshauptmannes zu normieren.

Weiters ist den Erläuterungen zum Entwurf zu entnehmen, daß in Anbetracht der Wichtigkeit hydrographischer Messungen eine wesentliche Erhöhung der hiefür notwendigen Mittel in Aussicht gestellt wird. Diese Mittel sollen zur Gänze den Ländern für den Ausbau des staatlichen hydrographischen Meßstellennetzes sowie für die Beobachtungsvergütungen zufließen. Da die nach dem Hydrographiegesetz vorzunehmenden staatlichen Messungen für die spezifischen Erfordernisse der Gemeinden teilweise nicht ausreichen, sind diese genötigt, in Ergänzung dazu eigene

- 3 -

hydrographische Messungen vorzunehmen, deren Daten im übrigen gemäß § 5 Abs. 1 Hydrographiegesetz dem Landeshauptmann bekanntzugeben sind. So läuft z.B. in der Stadtgemeinde Salzburg derzeit ein Programm zur Erfassung der Grundwasserdaten, die Installierung eines weiteren Programmes zur Datenerhebung auch bei den Fließgewässern ist vorgesehen. Diese Meßprogramme sind für die betroffenen Gemeinden mit hohen Kosten verbunden. Es darf daher angeregt werden, daß jenen Gemeinden, die in Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Messungen eigene hydrographische Meßtätigkeit durchführen, hierfür Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

Beilage